

# Richtlinien über die Veröffentlichung in den Gemeindenachrichten Sandhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Sandhausen hat in seiner Sitzung am 26. Juni 2017 folgende Richtlinien, zuletzt geändert am 29.06.2020, über die Veröffentlichung im Amtsblatt „Gemeindenachrichten Sandhausen“ beschlossen:

## **§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Richtlinien**

- 1.1 Die Gemeinde Sandhausen gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel  
**„Gemeindenachrichten Sandhausen“.**
- 1.2 Das Amtsblatt ist das Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Unterrichtung der Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.
- 1.3 Das Amtsblatt enthält die Amtlichen Bekanntmachungen und Mitteilungen sowie nichtamtliche Texte, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, außerdem Anzeigen. Verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils ist der Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Amt. Verantwortlich für den nichtamtlichen und den Anzeigenteil ist der Verlag. Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt durch den Verlag.

## **2. Inhalt**

- 2.1 Im Amtsblatt werden nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht:
  - a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde.
  - b) Sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände.
  - c) Stellungnahmen von Fraktionen des Gemeinderats zu Angelegenheiten der Gemeinde unter Einhaltung der Karenzzeit.
  - d) Ankündigungen, Berichte und Beiträge von den im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und deren Organisationen/Gliederungen.
  - e) Ankündigungen, Berichte und Beiträge von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften und von örtlichen Vereinen.
  - f) Anzeigen
- 2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

### **3. Allgemeine Grundsätze**

- 3.1 „Ankündigungen“ im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf zukünftige Veranstaltungen oder Ereignisse „Berichte“ sind gedrängte Zusammenfassungen von Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. „Beiträge“ sind Ankündigungen und sonstige redaktionelle Texte.
- 3.2 Alle Artikel sollen einen örtlichen Bezug haben. Sie können sich auch auf kreispolitische, landespolitische, bundespolitische, europapolitische sowie weltpolitische Themen beziehen. Es ist die Erwähnung eines dort abgehandelten Themas möglich, jedoch ohne jegliche Wertung auf andere politische Parteien oder Meinungen sowie Regierungen und Regierungsmitglieder.

Die Artikel müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

- 3.3 Alle Artikel müssen in das vom Verlag zur Verfügung gestellte Redaktionssystem eingestellt werden. Die Freigabe erfolgt durch die Gemeinde.
- 3.4 Redaktionsschluss ist i.d.R. Dienstag, 12:00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen kann sich der Redaktionsschluss verschieben. Die Abweichungen werden rechtzeitig im Amtsblatt veröffentlicht. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.5 Die Beiträge einer zur Veröffentlichung berechtigten Organisation oder Gruppierung sollen den bisherigen Umfang nicht übersteigen. Sofern dieser Umfang überschritten wird, werden die Beiträge dem Verfasser zur Kürzung zurückgegeben. In besonderen Fällen, z.B. bei großen Jubiläen, Weihnachts- oder Winterfeiern sowie Hauptversammlungen sind Ausnahmen möglich. Hier kann auch einmal die Titelseite der „Gemeindenachrichten“ zur Verfügung gestellt werden. Die Entscheidung hierüber trifft grundsätzlich der Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt. Der Einreicher von Bildern hat sicherzustellen, dass Rechte des Fotografen oder Urhebers nicht verletzt werden.
- 3.6 Alle Artikel sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.
- 3.7 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies noch zulässt.

### **4. Politische Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen im Gemeinderat**

- 4.1 Veröffentlichungsberechtigt
- i.S. von Ziffer 2.1 Buchstabe c) sind im Gemeinderat vertretene Fraktionen.
  - i.S. von Ziffer 2.1 Buchstabe d) sind die im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und deren Organisationen/Gliederungen.

- 4.2 Zulässig sind redaktionelle Hinweise als Vorankündigung und ein Bericht über die Veranstaltung. Weiterhin zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Sie dürfen weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten. Im Übrigen gilt Ziffer 3.
- 4.3 Auf Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde Sandhausen darf nur unter Angabe von Zeit, Ort und Thema hingewiesen werden. Die Regelung der Ziffer 3.2 ist zu beachten.
- 4.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, sind Beiträge der unter Ziffer 4.1 genannten Veröffentlichungsberechtigten in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen. (Karenzzeit).

Zulässig sind jedoch Richtigstellungen von fehlerhaften Veröffentlichungen in der vorausgegangenen Ausgabe. Auf Ziffer 2.1 Buchstabe c) wird verwiesen.

## **5. Wahlwerbung**

- 5.1 Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Einwohner und Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist zulässig.
- 5.2 Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst. Zulässig sind ferner Sympathieanzeigen einzelner Personen. Diese sind auch im Anzeigenteil zu veröffentlichen.
- 5.3 Kandidiert für eine Kommunalwahl oder Bürgermeisterwahl ein Bewerber, der nicht einer Partei und Gruppierung angehört oder von einer Partei oder Gruppierung unterstützt wird, so ist dieser als Partei oder Gruppierung im Sinne der Richtlinien zu behandeln, seine Veranstaltungen gelten als Parteiveranstaltungen.
- 5.4 Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei oder Gruppierung beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

## **6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 1. August 2017 in Kraft

Sandhausen, den 27. Juni 2017  
gez. Kletti, Bürgermeister